

Vereinbarung
über die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungsstrukturen bei der
SAP Deutschland AG & Co. KG

Präambel

Die SAP Deutschland AG & Co. KG (im Folgenden "SAP Deutschland") ist ein Unternehmen mit Sitz in Walldorf. Sie verfügt über verschiedene Betriebsstätten in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Mit Wirkung zum 01. April 2008 wurde die SAP Systems Integration AG auf die SAP Deutschland zur Aufnahme verschmolzen. Das Unternehmen beschäftigt derzeit 5153 Arbeitnehmer.

Mit dieser Vereinbarung soll der Leitungs- und Entscheidungsstruktur innerhalb des Unternehmens Rechnung getragen werden, sowie eine möglichst effiziente Abstimmung lokaler und zentraler Gremien der Arbeitnehmervertretungen sichergestellt werden.

Die folgende Betriebsvereinbarung regelt die Betriebsratsstrukturen der SAP Deutschland entsprechend der zentralen Organisation und Führungsstruktur bei der SAP Deutschland.

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt räumlich für alle als Betriebe und Betriebsteile anzusehenden Betriebsstätten der SAP Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden „Standorte der SAP Deutschland“).
- (2) Persönlich gilt diese Betriebsvereinbarung für alle im räumlichen Geltungsbereich bei der SAP Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Sinne des § 5 BetrVG mit Ausnahme der Leitenden Angestellten (im folgenden "Arbeitnehmer").

2. Unternehmenseinheitlicher Betriebsrat

- (1) Sämtliche Standorte der SAP Deutschland gelten als ein Betrieb im Sinne des BetrVG. Alle unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung fallenden Arbeitnehmer der SAP Deutschland – einschließlich der im Zuge der genannten Verschmelzung hinzugekommenen – wählen in Zukunft gemeinsam einen unternehmenseinheitlichen Betriebsrat, der für die Arbeitnehmer des gesamten Unternehmens zuständig ist.

- (2) Weitere Betriebsräte neben dem in Absatz 1 genannten Betriebsrat werden bei der SAP Deutschland nicht gewählt. In Zukunft zum Unternehmen hinzukommende Betriebe und Betriebsteile gelten ebenfalls als Teil dieses einheitlichen Betriebes der SAP Deutschland.
- (3) Für Betriebsänderungen nach §§ 111, 112, 112 a BetrVG wird auf den jeweiligen Standort bzw. die relevante Funktionseinheit abgestellt.

3. Lokale betriebsverfassungsrechtliche Standortvertretungen

- (1) An den Standorten der SAP Deutschland werden zusätzliche lokale betriebsverfassungsrechtliche Standortvertretungen der Arbeitnehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG (im Folgenden "BSV") errichtet. Standorte mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern bilden keine eigene BSV, sondern werden im Sinne dieser Betriebsvereinbarung dem nächstgelegenen Standort zugeordnet. Die Wahl der BSV wird durch den für die Wahl zum UBR gebildeten Wahlvorstand durchgeführt; er kann sich durch lokale Wahlvorstände unterstützen lassen, die er einsetzt.
- (2) Die BSV haben in Abhängigkeit von ihrer Größe folgende Mitgliedszahlen, wobei 30 insgesamt nicht überschritten wird. Kommen neue Standorte hinzu, oder fallen Standorte weg, wird diese Gesamtzahl entsprechend angepasst.

•	Bensheim	4
•	Berlin	4
•	Dresden	4
•	Freiberg	2
•	Hamburg	2
•	Hannover	2
•	München	2
•	Ratingen / Bonn	4
•	St Ingbert	2
•	Walldorf/ St. Leon Rot	4
- (3) Die BSV werden durch die Arbeitnehmer der Standorte gewählt. In der Regel findet die Wahl der BSV gemeinsam mit der Wahl des UBR statt. Die Amtszeit der BSV endet mit der Amtszeit des UBR. Für die Wahl gelten die Vorschriften des BetrVG für die Wahl des Betriebsrates sinngemäß.
- (4) Die BSV sind Arbeitsgruppen im Sinne des § 28 a BetrVG. Ihnen werden die in dieser Vereinbarung unter Nr. 4 (2) benannten Aufgaben übertragen.
- (5) Die Sitzungen der BSV sind gremienintern und nicht öffentlich. Mitglieder des UBR können beratend an den Sitzungen der BSV teilnehmen.

- (6) Die BSV eines Standortes kann beratend und ohne Stimmrecht zwei Mitglieder zu den Sitzungen des UBR und seiner Ausschüsse entsenden, sofern nicht ein UBR-Mitglied aus dem Standort in dem jeweiligen Gremium vertreten ist.
- (7) Die betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Geschäftsführung des Betriebsrats gelten für die BSV entsprechend. Die BSV können Tagesordnungspunkte zur Behandlung im UBR anregen. Die BSV erhalten lokale Mailboxen und lokale Portalpräsentationen. Sie erhalten Zugang zu den Räumen des UBR.
- (8) Der UBR kann einmal im Jahr gemeinsame Sitzungen mit den BSV durchführen.
- (9) Mitglieder der BSV erhalten den gleichen Schutz wie Betriebsratsmitglieder, d.h. für sie gelten § 15 KSchG, §§ 78, 103 BetrVG entsprechend. Eine Kündigung eines Mitglieds der BSV, das nicht zugleich Mitglied des UBR ist, bedarf der Zustimmung des UBR gemäß § 102 Abs. 6 BetrVG.

4. Aufgaben

- (1) Die Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte werden durch den UBR wahrgenommen, es sei denn, eine Angelegenheit hat ausschließlich Bezug zu einem einzigen Standort. BSV und UBR informieren sich gegenseitig und stimmen sich untereinander ab. Der UBR kann auf die BSV weitere, über die nachfolgend in Ziffer 4. (2) geregelten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Auf Standortebene werden durch die BSV folgende oder mit diesen vergleichbare Themen behandelt:
 - a. Die rein standortbezogene Ausgestaltung der sozialen Mitbestimmung gemäß § 87 BetrVG wie z. B.
 - Rauchen am Arbeitsplatz
 - besondere ausschließlich standortbezogene Arbeitszeitregelungen
 - lokal installierte Überwachungseinrichtungen
 - b. Arbeitsschutz und Gesundheit. Die örtlichen Arbeitsschutzausschüsse setzen ihre Arbeit unter Beteiligung eines Vertreters des UBR fort.
 - c. Arbeitnehmer können sich bei Angelegenheiten betreffend §§ 81 bis 86 a BetrVG an den UBR oder die BSV wenden. Dies gilt auch bei Fragestellungen der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach der Elternzeit.
 - d. Angelegenheiten gemäß § 90 BetrVG, soweit sie ausschließlich lokalen Bezug haben.
 - e. §§ 97, 98 BetrVG, soweit es lediglich den jeweiligen Standort betrifft
 - f. Lediglich standortbezogene Veranstaltungen

g. Standortversammlungen in Abstimmung mit dem UBR

- (3) Personelle Einzelmaßnahmen werden im zuständigen PEM Ausschuss des UBR behandelt. Die BSV erhalten gleichzeitig mit dem PEM-Ausschuss alle Anträge und Unterlagen, die im PEM-Ausschuss des UBR behandelt werden, soweit sie ihren jeweiligen Standort betreffen.
- (4) Meinungsverschiedenheiten zwischen UBR und BSV werden unter Hinzuziehung eines Moderators gelöst. Der Moderator wird abwechselnd von UBR und BSV bestimmt. Die erste Bestimmung obliegt der BSV. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet eine Einigungsstelle entsprechend § 76 BetrVG. Diese wird von der jeweils betroffenen BSV und dem UBR mit jeweils drei Beisitzern besetzt und tagt unter Vorsitz von Herrn Roland Lukas oder einer von ihm benannten Person. Das Einigungsstellenverfahren gilt auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen BSV und Arbeitgeber.

5. Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Eine einvernehmliche Änderung oder Aufhebung durch die Betriebsparteien (Arbeitgeber, UBR) ist jederzeit möglich. Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen. Der Beschluss des UBR zur Änderung oder Aufhebung dieser Betriebsvereinbarung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder.

6. Interimsregelung

- (1) Der UBR wird spätestens bis zum 31. März 2009 neu gewählt.
- (2) Bis zur konstituierenden Sitzung des UBR nach dieser Neuwahl arbeiten die Beteiligten auf der Basis Interimsregelung vom 02. September 2008 zusammen.

7. Gerichtsverfahren

Alle derzeit anhängigen Beschlußverfahren zwischen den Beteiligten dieser Vereinbarung, werden durch übereinstimmende Erledigungserklärung mit Verweis auf diese

Betriebsvereinbarung beendet. Im Verfahren 19 TaBV 4/08 vor dem Landesarbeitsgericht Baden Württemberg wird diese Vereinbarung als Vergleich protokolliert.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit von einzelnen Regelungen zum Abschluss von wirksamen Bestimmungen, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.

Walldorf, den 5. Dezember 2008

SAP Deutschland AG & Co KG



Matthias Faust, Luka Mucic

Unternehmenseinheitlicher Betriebsrat der
SAP Deutschland AG & Co KG

Claudia Sangaré

Betriebsrat der ehemaligen Systems
Integration AG am Standort Bensheim

Andreas Liebelt

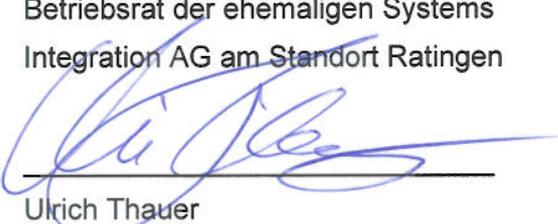
Betriebsrat der ehemaligen Systems
Integration AG am Standort Dresden

Anke Buick

Betriebsrat der ehemaligen Systems
Integration AG am Standort Freiberg a.N.

Thomas Franz

Betriebsrat der ehemaligen Systems
Integration AG am Standort Ratingen



Ulrich Thauer

Betriebsrat der ehemaligen Systems
Integration AG am Standort München

Stefan Richter

Betriebsrat der ehemaligen Systems
Integration AG am Standort Hamburg

Stefan Gagelmann-Klinger